

Kunstraum-Oranienburg e. V.

Satzung vom 30.11.2015

In der geänderten Fassung vom 28.03.2025

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kunstraum-Oranienburg"
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oranienburg, mit der Postadresse c/o Ines Witt, Erfurter Straße 34, 16515 Oranienburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Bildenden Kunst und anderer kultureller Aktivitäten, insbesondere in dem Bildende Künstler der Öffentlichkeit vorgestellt werden und der Verein ihre Arbeit unterstützt. Er soll regionale und überregionale Netzwerke unter Künstlern schaffen und vertiefen, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrnehmen und die Kunstvermittlung fördern.
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Ausstellungen, Kunstmessen und Lesungen;
 - b) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und Einrichtungen.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die sich bereit erklären, die Grundsätze des Vereins im Sinne von §2 dieser Satzung aktiv oder passiv zu unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, aber die Interessen des Vereins fördern.
- (6) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (7) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile bzw. keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht

dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - (b) Wahl zweier Kassenprüfer
 - (c) Satzungsänderungen
 - (d) Auflösung des Vereins
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - (g) Bestätigung des KassenberichtesDie Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus hat sie stattzufinden auf Beschluss des Vorstandes bzw. auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) an alle Mitglieder eingeladen. Sie gilt als wirksam zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift bzw. Einladung in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Kontaktadresse abgesandt wurde, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird.
- (4) Die Einladung zur Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen. Die Frist zur Ladung beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist der Schriftführer zu wählen.

- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der 1.Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sind beide verhindert, wird für die Zeit der Verhinderung eine Vollmacht zur Vertretung hinterlegt. Bei Geschäften oder Verfügungen mit einem Wert von mehr als 1000 Euro wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten. Der Vorstand darf die Vertretungsverhältnisse für einzelne Aufgabenbereiche durch Geschäftsordnung abweichend festlegen. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Dem Vorstand obliegt die künstlerische Leitung und er bestimmt das Jahresprogramm, sofern er diese Aufgabe nicht einem anderen Organ zuweist. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Seine Arbeitsweise regelt er selbst, er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Beschlüsse sind in einer vom Sitzungsleiter zu unterschreibenden Niederschrift festzuhalten. Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem und fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.
- (8) Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode zurück, kann an seiner Stelle durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein neues Mitglied berufen werden, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Oranienburg, den 28.03.2025